



Richtlinie

Genehmigung von Projektänderungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	3
2.	Definition einer Projektänderung	3
3.	Zielsetzung.....	3
4.	Begründung von Projektänderungen.....	3
5.	Dokumentation der Projektänderungen	4
6.	Kompetenzregelung.....	4
6.1	Änderung des Strassenplans resp. kantonalen Wasserbauplans	4
6.2	Unwesentliche Projektänderungen ohne Änderung des genehmigten Plans	4

Impressum

Prozessverantwortung: Fachgruppe Projektmanagement - Markus Wyss
Freigabe: Geschäftsleitung / Amtsleitung - Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Neubau-, Ausbau- und Instandsetzungsprojekte im Kantonsstrassenbau. Im Weiteren gilt sie auch für Projekte im kantonseigenen Wasserbau und bei kantonalen Wasserbauprojekten.

2. Definition einer Projektänderung

Als Projektänderung gelten Veränderungen des Projekts nach der Genehmigung des Strassenplans resp. Wasserbauplans oder nach Abschluss der Phase Bauprojekt bei Instandsetzungsprojekten, welche keinen Strassenplan erfordern. Projektänderungen sind:

- Abweichungen vom rechtskräftigen Strassen-/Wasserbauplan, aber auch von den Leistungsverzeichnissen der ausgeschriebenen Bauarbeiten, somit
- Änderungen des rechtskräftigen Strassenplans resp. kantonalen Wasserbauplans oder des Bauprojekts in der Ausführungsphase bei Instandsetzungsprojekten
- Unwesentliche Projektänderungen, namentlich:
 - Projektänderungen vor der Bauausführung, die keine Änderung des genehmigten Plans erfordern
 - Bestellungsänderungen während der Ausführung, die keine Änderung des genehmigten Plans erfordern
 - Anpassungen von temporären Massnahmen wie Materialbewirtschaftung, Bau- und Verkehrsablauf, Bauverfahren und dgl., sofern sie keine Auswirkungen auf den temporären Landerwerb haben.

Projektänderungen lösen fast ausnahmslos Nachträge bei den Auftragnehmern aus.

Keine Projektänderungen sind Erweiterungen der vereinbarten Leistungen bei Planern und Bauausführenden, die in der ursprünglichen Offerte nicht enthalten waren und nötig sind, damit das genehmigte Projekt ausgeführt werden kann.

3. Zielsetzung

Mit den nachfolgenden Regelungen soll sichergestellt werden, dass

- Projektänderungen nur vorgenommen werden, wenn sie zweckmässig, verhältnismässig und finanziell angemessen sind;
- Projektänderungen und ihre finanziellen Auswirkungen dokumentiert und auch später nachvollziehbar sind;
- die Projektleitenden in ihrer Verantwortung entlastet werden, indem ein übergeordnetes Organ Projektänderungen mit grösseren finanziellen Auswirkungen genehmigt.

4. Begründung von Projektänderungen

Projektänderungen sind nur vorzunehmen, wenn sie zweckmässig, verhältnismässig und finanziell angemessen sind. Bei der Kostenermittlung sind nicht nur die Einmalkosten, sondern auch die wiederkehrenden Betriebs- und Unterhaltskosten einzubeziehen. Allenfalls sind weitere geprüfte Varianten aufzuzeigen. Die Begründung der Projektänderung ist nachvollziehbar zu dokumentieren, entweder im Planänderungsdossier, im Zusatzkredit oder im Formular Nachtrag resp. in dessen Beilagen.

5. Dokumentation der Projektänderungen

Projektänderungen sind grundsätzlich in der Liste der Projektänderungen zu erfassen. Dazu ist die Word-Vorlage des TBA zu verwenden. In der Liste nicht erfasst werden Projektänderungen, die weder einen Nachtrag, noch einen Zusatzkredit erfordern.

6. Kompetenzregelung

Die Kompetenz, eine Projektänderung zu genehmigen, liegt bei den nachfolgenden Organen.

6.1 Änderung des Strassenplans resp. kantonalen Wasserbauplans

Die Genehmigung der Änderung eines genehmigten Plans liegt beim Baudirektor. Im Planänderungsdossier sind die Projektänderungen nachvollziehbar zu begründen (siehe Ziffer 4).

6.2 Unwesentliche Projektänderungen ohne Änderung des genehmigten Plans

Massgebend für die Genehmigung der Projektänderung ist die Frage, ob die Mehrkosten einen Zusatzkredit erfordern oder nicht:

- Projektänderung mit Zusatzkredit: Mit der Genehmigung des Zusatzkredits gilt die Projektänderung als genehmigt (siehe RL Delegation Ausgabenbefugnisse im IST)
- Projektänderung ohne Zusatzkredit: Mit der Genehmigung des Nachtrags gilt die Projektänderung als genehmigt:

Nachtragssumme* exkl. MWST	Genehmigung durch
< CHF 30 000	PL
< CHF 100 000	KrOI/AL
> CHF 100 000	KOI

* In den Phasen 41 (Ausschreibung) und 51 (Ausführungsprojekt) ist bis zum Baubeginn der Nachtrag des Projektverfassers massgebend, in der Phase 52 (Ausführung) der Nachtrag des Bauunternehmers.

- Erfordert die Projektänderung weder einen Zusatzkredit noch einen Nachtrag, so liegt die Kompetenz beim PL. Derartige Projektänderungen sind nicht in der Liste der Projektänderungen zu erfassen.